

Ebenso soll auch die Abschreibung solcher Pfande durch den nähmlichen zugezogenen Beamteten, der sie eingeschrieben hat, vorgenommen werden.

Was hingegen die Erneuerung dergleichen Pfandverschreibungen anbelangt, so soll dabey nach den bisherigen Vorschriften verfahren werden.

Gegenwärtiger Beschluß ist der Gesessammlung einzuverleiben und der Obl. Justiz-Commission, so wie auch sämtlichen Oberämtern zuzustellen.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 18. Wintermonath 1824, betreffend die bey neuen Wahlen in den Großen Stadtrath von Zürich, und bey Ergänzung der periodisch austretenden Mitglieder desselben erforderliche Anzahl der Stimmen.

Der Kleine Rath hat, nach vernommenem sorgfältigem Bericht der Obl. Commission des Innern vom 27. v. M. über die Wohl derselben unterm 13. Heumonath d. J. zur Vorberathung zugewiesenen Bemerkungen, welche das hiesige Obl. Oberamt seinem Berichte über die letzte Erneuerung

der Zunftauschüsse in das Wahlcollegium der Stadt Zürich, hinsichtlich des Bedürfnisses einer bindenden Bestimmung über die Frage, zu welchem Theile eine Zunft versammelt seyn soll, um solche Erneuerungen mit Gültigkeit vornehmen zu können, beizufügen sich veranlaßt fand, und in gänzlicher Genehmigung des dießfälligen Commis-sional-Antrags, beschlossen:

Es sollen die neuen Wahlen in den Großen Stadtrath sowohl, als solche Wahlen, wo es nur um Ergänzung der periodisch austretenden Mitglieder des Großen Stadtrathes zu thun ist, jedesmal durch die absolute Mehrheit der versammelten Zünfter ihre Gültigkeit erhalten.

Gegenwärtiger Beschluß soll dem hiesigen Obl. Oberamt zu Handen der sämtlichen Herren Zunftpräsidenten zur Vollziehung zugestellt werden.

Beschlüsse des Kleinen Rathes vom 10. Wintermonath 1812 und 23. Wintermonath 1824, betreffend die Glatt-Correction.

Nachdem schon im Frühjahr 1810 mehrere an dem Glattfluß gelegene Gemeinden die hohe Re-